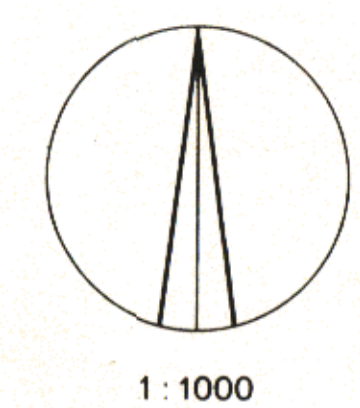


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- REINE WOHNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE
ZWINGEND z.B. I
 z.B. II
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
OFFENE BAUWEISE z.B. GFZ 0,6
- NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
GEBÄUDE MIT NICHT MEHR
ALS ZWEI WOHNUNGEN 2W
- ABWEICHENDE BAUWEISEN
REIHENHÄUSER RH
GARTENHOFHÄUSER NACH § 17 ABSATZ 2
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG GH
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
UND KENNZEICHNUNGEN
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN



Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 12. Februar 1968
§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:
§ 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)
MARMSTORF 12
 BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 709

Gesetz über den Bebauungsplan Rönneburg 9

Vom 12. Februar 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rönneburg 9 für den Geltungsbereich Vogteistraße — Nordwestgrenze des Flurstücks 242 sowie Westgrenzen der Flurstücke 243, 249 und 250 der Gemarkung Rönneburg — Kanzlerstraße — Achterkamp — Bahnanlagen — Südgrenzen der Flurstücke 401 und 411 der Gemarkung Rönneburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 706) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann

niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

§ 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Februar 1968.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Marmstorf 12

Vom 12. Februar 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Marmstorf 12 für den Geltungsbereich Lürader Weg — Westgrenzen der Flurstücke 628, 622 und 621 der Gemarkung Marmstorf — Hitzenbergen — über die Flurstücke 569, 570, 571, 595, 594 und 593 der Gemarkung Marmstorf — Hitzenbergen (Bezirk Harburg, Ortsteil 709) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich

zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

§ 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Februar 1968.

Der Senat